



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß §2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planmäßigen Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90)

Art der baulichen Nutzung (§9 (1) BauGB)	Bauweise, Baugrenze (§9 (1) 2 BauGB)	Hinweise
<b>GE</b> Gewerbegebiet (§9 BauNVO)	Baugrenze (§23 BauNVO)	<b>Fl. 7</b> Flurnummer
<b>III</b> Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) BauGB)	Verkehrsflächen (§9 (1) 11 BauGB)	<b>3</b> Flurstücksgrenze und -nummer
<b>0,8</b> Zahl der Vollgeschosse -Höchstmaß- (§16 (4) BauNVO)	Öffentliche Straßenverkehrsfläche (§9 (1) 11 BauGB)	Sonstige Planzeichen (§9 (1) 15 BauGB)
<b>0,8</b> Grundflächenzahl (GRZ) (§19 (4) 3 BauNVO)	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§9 (1) 11 BauGB)	<b>■ ■ ■</b> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 (7) BauGB)
<b>(1,6)</b> Geschosflächenzahl (GFZ) (§20 (2) BauNVO)	Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 (1) 20, 25 und (8) BauGB)	<b>NUTZUNGSSCHABLONEN</b>
<b>FH</b> max. 15,00m GH max. 15,00m	Anpflanzen von Einzelbäumen und Sträuhern (§9 (1) 25 BauGB)	<b>Füllschema der Nutzungsschablonen:</b>
	private Grünfläche mit Pflanzabrundung	
		<b>Art der Nutzung</b>
		<b>Geschossezahl</b>
		<b>Grundflächenzahl</b>
		<b>Geschosflächenzahl</b>
		<b>Dachneigung</b>
		<b>Dachform</b>
		<b>Trassee-/Flurbeschränkung</b>
		<b>Flurstücksgrenze</b>
		<b>Sonstige Planzeichen</b>

## GEMEINDE EICHENZELL

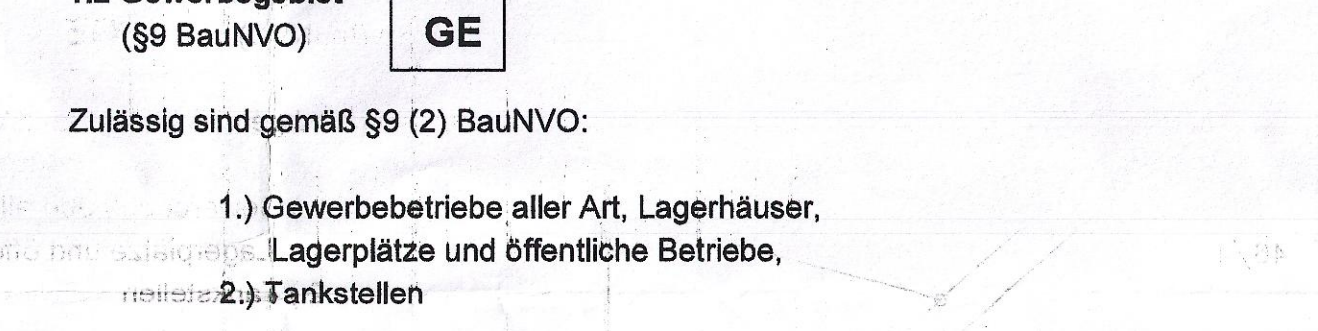
### 1.ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 5 ORTSTEIL KERZELL „AM HOLLERSACKER“

### RECHTSGRUNDLAGEN

- Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage nachfolgender Bestimmungen:
- Baugesetzbuch (BauGB)** In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1509)
  - BauNutzungsverordnung - BauNVO** der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
  - Hessische Bauordnung HBO 2011** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2011 (GVBl. I. S. 46, 180)
  - Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90** vom 08.12.1990 (BGBl. I. S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509)
  - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I. S. 148)
  - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz HAGBNatSchG** vom 20.12.2010 (GVBl. I. S. 629)
  - DenkmalschutzG** in der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I. 1986, S. 1269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I. S. 291)

### TEIL A PLANZEICHEN, ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) 1. BauGB/ BauNVO)**
- Gewerbegebiet (§9 BauNVO)**



- Zulässig sind gemäß §9 (2) BauNVO:**
  - 1.) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
  - 2.) Tankstellen

Ausnahmsweise zugelassen sind nach §9 (3) Satz 1 Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Gem. §1 (6) Nr. 1 BauNVO sind die übrigen nach §9 (3) 2. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) ausgeschlossen.

Weiterhin werden Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z.B. Bordelle, bordellartige Betriebe, sog. Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietung zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen, ausgeschlossen und für unzulässig erklärt.

Vergnügungsgaststätten sind ebenfalls ausgeschlossen.

Zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) dürfen keine Produktions- und Verarbeitungsmaschinen im Freien betrieben werden.

- Einzelhandel und Großhandel**

Einzelhandel (generell, bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen) und Großhandel, der sich wie großflächiger Einzelhandel auswirkt, sind unzulässig.

Ausnahmsweise können Betriebe mit den nachfolgenden, nicht zentrenrelevanten Sortimenten ,Baustoffe, Bau- und Ausbaumaterialien, Brennstoffe, Reifen, Gartenbedarfe, Autos, Campingwagen, Möbel oder Teppichböden“ unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit nach § 11 (3) BauNVO zugelassen werden.

Daneben können Verkaufsstellen dann zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb von produzierenden, reparierenden oder installierenden Betrieben befinden und zur Vermarktung eigener oder weiterverarbeiteter Erzeugnisse erforderlich sind.

Die Verkaufsstelle darf in diesen Fällen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche von max. 15 % der in Nutzung befindlichen, überbauten Betriebsgeschossfläche und insgesamt nicht mehr als 200 qm pro Betrieb, einnehmen.

Klassische Großhandelsbetriebe sind zulässig.

- 1.4 Grundflächenzahl als Höchstmaß:** (§19 BauNVO)
  - GRZ:** 0,8
- Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind teilversiegelte Flächen nur prozentual zu berechnen, wenn die Versickerungsfähigkeit des jeweiligen Materials durch einen Produktnachweis belegt werden kann.

- 1.5 Geschosflächenzahl als Höchstmaß:** (§20 BauNVO)
  - GFZ:** 1,6
- Die festgesetzten Grund- und Geschosflächenzahlen gelten nicht, soweit kleinere überbaubare Grundstücksflächen durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt sind.

- 1.6 Vollgeschosse, maximale Anzahl:** (§ 16 (2) Nr. 3 und 4 BauNVO)
- Die Anzahl der Vollgeschosse beträgt maximal drei.**

- 2. Bauweise (§9 (1) Nr. 2 BauGB/ BauNVO)**
- 2.1 Abweichende Bauweise**

Im gesamten Geltungsbereich "Offene Bauweise" Baukörper mit mehr als 50 m Länge sind zulässig.

Festsetzungen unter Teil B, Punkt 1.4 sind zu beachten.

- 3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
- 3.1 Baugrenze (§23 (1 u. 3) BauNVO)**

Innerhalb des Industriegebietes werden Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen sind einzuhalten.

- 4. Höhe der baulichen Anlagen (§ 16, Abs. 2, Nr. 4 BauNVO)**
- 4.1 Max. zulässige Traufhöhe (§9 (2) BauGB und § 18 BauNVO)**

Gemäß §18 (1) BauNVO werden folgende maximal zulässigen Gebäudehöhen (GH) festgesetzt.

GH = max. 15,00 m über dem jeweils im Mittel vorhandenen natürlichen Geländeverlauf

Definition Gebäudehöhe: Die Höhe der Außenwand wird gemessen vom Arischnitt des natürlichen Geländes an der Außenwand bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

- 4.2 Max. zulässige Firsthöhe (§9 (2) BauGB und § 18 BauNVO)**

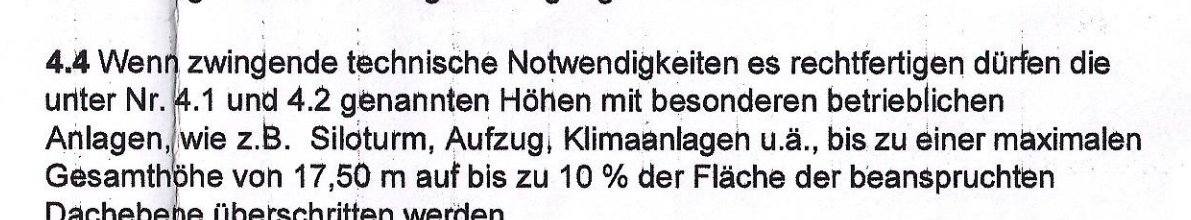
Gemäß §18 (1) BauNVO werden folgende maximal zulässigen Firsthöhen (FH) festgesetzt.

FH = max. 15,00 m über dem jeweils im Mittel vorhandenen natürlichen Geländeverlauf

- 2.2 Zuordnung von externen Kompensationsmaßnahmen**
- 4.3 Betrieblich und landschaftsgestalterisch notwendige Auffüllungen müssen bereits Gegenstand im Baugenehmigungsverfahren sein.**

- 4.4 Wenn zwingende technische Notwendigkeiten es rechtfertigen dürfen die unter Nr. 4.1 und 4.2 genannten Höhen mit besonderen betrieblichen Anlagen, wie z.B. Siloturm, Aufzug, Klimaanlage u.ä., bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 17,50 m auf bis zu 10 % der Fläche der beanspruchten Dachfläche überschritten werden.**

- 5. Verkehrsflächen (§9 (1) Nr. 11 BauGB)**
- 5.1 Öffentliche Verkehrsfläche:**

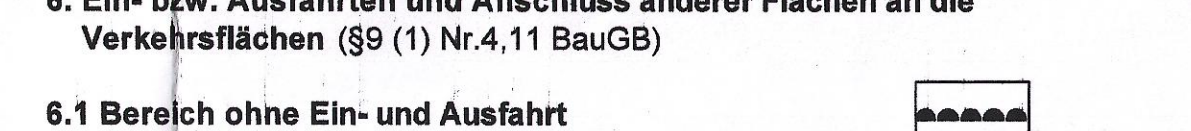


- 5.2 Öffentliche Verkehrsfläche:**
- 5.3 Öffentliche Verkehrsfläche:**

Die Aufteilung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche erfolgt in Fahrspur, Parkstreifen und Gehweg.

Teile der angrenzenden Verschlussflächen wurden bereits durch die Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 6 festgesetzt.

- 6. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§9 (1) Nr. 4, 11 BauGB)**
- 6.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt**



- 6.2 Einmündung Eschengrund L 3430 :**
- Freihalten des Sichtdreiecks für die Anfahrtsichtweise.

- 9. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) 25a + b BauGB)**
  - 9.1 Allgemeine Pflanzensetzungen**
- Neupflanzungen sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen, zum Beispiel nach folgender Liste, vorzunehmen:

<b>Pflanzenliste:</b>		
<b>Sträucher und Heister:</b>	Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )	
Hasehnuß ( <i>Corylus avellana</i> )	Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	
Hartiesegel ( <i>Cornus sanguinea</i> )	Salweide ( <i>Salix caprea</i> )	
Kornelkirsche ( <i>Cornus mas</i> )	Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )	
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	
Wildrosen (z.B. <i>Rosa canina</i> )		
<b>Hochstammige Obstäume:</b>		
Apfel, Birne, Pflaume, Zwetsche		
<b>Ranker für Schattenwände:</b>		
Waldröbe ( <i>Clematis vitalba</i> )	Efeu ( <i>Hedera helix</i> )	
Knötchenfarn ( <i>Polygonum aubertii</i> )	Jelängerjeliäber ( <i>Lonic. caprifolium</i> )	
<b>Heister bzw. hochstammige Einzelbäume:</b>		
Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Winterrle ( <i>Tilia cordata</i> )	
Traubeneiche ( <i>Quercus petraea</i> )	Bergahorn ( <i>Acer pseudoplat.</i> )	
Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )	Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Zitterpappel ( <i>Populus tremula</i> )	
<b>Ranker für Sonnenwände:</b>		
Weinrebe ( <i>Parthenocissus tricuspidata</i> „Veitchii“)		
Wilder Wein ( <i>Parthenocissus quinquefolia</i> )		

- 10. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- (§5 (2) 10. + (4), §9 (1) 20. + 25. + (6) BauGB)

- 10.1 Festsetzungen für Ausgleichsmaßnahmen auf den privaten Baugrundstücken**

Auf jedem Industriegebietsgrundstück ist pro angefangene 1250 m<sup>2</sup> mindestens 1 hochstammiger Laubbauart 1. oder 2. Ordnung mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm zu pflanzen.

Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch einen qualifizierten Freiflächengestaltungssplan zum Bauantrag nachzuweisen.

Die Pflanzmaßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme durchzuführen, d.h. spätestens in der nach Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode.

- 2.3 Flächenbefestigungen**

Bei der Befestigung und der Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Soweit möglich und genehmigungsfähig sind versickerungsfähige Beläge (z.B. Rasentropfenpflaster, wasserpermeable Decken) zu verwenden.

- 10.3 Grenzabstände für Anpflanzungen**

Bei allen Anpflanzungen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.

### TEIL B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Besondere Vorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen (§ 81 (1) Nr. 1 HBO)**
- 1.1 Dachgestaltung und Dachneigung**

Für Betriebsgebäude sind Flachdächer, Satteldächer und Pultdächer zulässig, für Büro- und Verwaltungsgebäude Flachdächer, Satteldächer, Pultdächer und Walmdächer.

Die zulässige Dachneigung beträgt für Betriebsgebäude 0°-35° und für Büro- und Verwaltungsgebäude 0°-45°.

- 1.2 Dacheindeckung**

Zur Dacheindeckung sind Materialien in einhelligen nicht glänzenden roten bzw. gedekten Farben (d.h. dunklen Farbtönen bzw. in anthrazit) zu verwenden. Grasdächer sind grundsätzlich zulässig.

Rollen zur aktiven Solarenergienutzung (Solarthermie und Photovoltaik) sind zugelassen.

- 1.3 Dachgauben**

Für die Gestaltung von Dachgauben gilt die Dachgaubensatzung der Gemeinde Eichenzell.

- 1.4 Fassadengestaltung**

Wandverkleidungen und Außenwandflächen sind aus Putz, Beton, Stein, Metall und Holz zulässig.

Anstriche und Fassadenmaterialien in grellen Farben sind nicht zulässig.

Glasbauten und größere Glasflächen sind zulässig.

- 1.5 Werbeanlagen**
- Werbeschriftzüge sind an den Wandflächen und auf den Dächern (unter Einhaltung der Firshöhe) an der Stelle der Leistung unter Einbeziehung Teil A Punkt 4.4 zulässig.
- Die Höhe der Werbeanlagen auf Dächern darf max. 2,50m betragen. Laufende, blinkende und wechselnde Werbeanlagen sind unzulässig. Leuchtende und beleuchtete Werbeschriftzüge sind zulässig.

- 1.6 Garagen und Stellplätze**

Stellplatznachweise sind entsprechend den Festsetzungen der Stellplatzsatzung der Gemeinde Eichenzell zu führen.

- 2. Besondere Vorschriften über die gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 (1) 4. + 6. HBO)**

- 2.1 Einfriedigungen**

Einfriedigungen dürfen nicht als geschlossene Wand hergestellt werden. Zäune zur freien Landschaft sind in Heckpflanzungen zu integrieren. Die maximal zulässige Höhe der Umzäunungen darf 2,20m betragen.

- 2.2 Böschungen**

Böschungen an Straßen und Wegen.

Die bei der Anlage und dem Ausbau von Straßen und Wegen entstehenden Böschungen durch Abgraben oder Aufschüttungen, sind außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen auf den privaten Grundstücken zu dulden. Sie können von dem Grundstückseigentümer ohne Beteiligung der Gemeinde durch die Errichtung einer Stützmauer bis max. 0,50 m Höhe abgewendet werden. Ausnahmen hiervon können bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden.

Böschungen zu Nachbargrundstücken.

Die Neigung von Böschungen auf den Grundstücken ist mind. im Höhen-/ Längsverhältnis 1:2 auszuführen. Die Mindestentfernung des Böschungsfußes zur Nachbargrenze hat mindestens 0,5m zu betragen. Aufschüttungen zu Nachbargrundstücken dürfen am Nachbargrundstück 0,00m und in 3,00 m Entfernung (Grenzabstand) 1,00 m Höhe betragen.

Auf eine evtl. vorhandene Wasserführung ist zu achten. Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke sind dabei zu vermeiden. Ausnahmen vom Abstand zur Nachbargrenze können lediglich im Einvernehmen mit dem Nachbarn zugelassen werden.

- 2.3 Flächenbefestigungen**

Bei der Befestigung und der Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Soweit möglich und genehmigungsfähig sind versickerungsfähige Beläge (z.B. Rasentropfenpflaster, wasserpermeable Decken) zu verwenden.

- 10.3 Grenzabstände für Anpflanzungen**

Bei allen Anpflanzungen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.

### TEIL C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND HINWEISE

Wenn bei Erdarbeiten Boden- bzw. Kulturdenkmäler bekannt werden, so sind diese nach § 20 Hess. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Für die Stellplatznachweise gelten die Festsetzungen der Stellplatzsatzung der Gemeinde Eichenzell vom 31. Mai 2007.

Gemäß § 3 (1) Nr.4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 ist die Bereitstellung von Löschwasser eine Aufgabe der Gemeinde. Bei Bauarbeiten mit besonderer Brand- und Explosionsgefahr sowie bei abgelegenen Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, sind die Bauherren bzw. Eigentümer im Rahmen des §45 (1) Nr.2 HBKG zur Bereitstellung ausreichender Löschwassermengen und der erforderlichen Entnahmeeinrichtungen verpflichtet.

**DB Services Immobilien GmbH**

Im Abstand von ca. 170 m verläuft die Bahnstromleitung 0455 Fläden-Bebra. In unmittelbarer Nähe dieser 110 KV-Bahnstromleitung ist mit Beeinträchtigung von Monitoren, medizinischen Untersuchungseräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräte zu rechnen. Für evtl. auftretende Störungen bzw. erforderlich werdende Neubeschaffungen schließt die für die Leitung zuständige DB Energie GmbH eine Haftung aus.

Im Bereich des Schutzstreifens der Bahnstromleitung müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.

**Hessen Mobil**

Bei Errichtung von Werbepylonen ist Hessen Mobil zu beteiligen.

Die Ausweisung des Plangebietes erfolgt in Kenntnis der von der Autobahn 66 und der Landesstraße 3430 ausgehenden Emissionen. Die Gemeinde Eichenzell hat Sorge dafür zu tragen, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Umwelteinflüssen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. zur Minderung solcher Einwirkungen getroffen werden.

Die Baualtsträger der angrenzenden Straßen des oberirdischen Verkehrs übernehmen keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

### EMPFEHLUNGEN

Die Befestigung der Verkehrsflächen ohne Verschmutzungsgefahr sollte soweit zulässig und unter Beachtung der wasserrechtlichen Auflagen mit wasserundurchlässigem Pflaster oder vergleichbaren Baustoffen erfolgen.

Anfallendes unbelastetes Dachflächenwasser sollte soweit zulässig zu Brauchwasserzwecken genutzt werden. Zur rationellen Verwendung von Wasser wird die Verwertung von Niederschlagswasser mittels Zisternen (z.B. für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung) empfohlen.

Bei der Nutzung von Dachflächenwasser als Brauchwasser im Haushalt bzw. bei der Anlage der hierfür notwendigen Installationen sind das DVGW - Arbeitsblatt 555 - Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich - in der Fassung vom März 2002 sowie die Trinkwasserverordnung als auch die DIN 1946 und 1988, Teil 4 zu beachten.

Vor einer Inbetriebnahme von Brauchwasseranlagen ist dem Wasserversorgungsträger eine Bestätigung über die bauliche Fertigstellung und technische Betriebssicherheit der Anlage (einschließlich der Kontrolle der betrieblichen Trennung der Brauchwasserzuleitung und der Nachspeisung über das Trinkwassernetz) vorzulegen.

Auf die Empfehlung einer Versickerung von Dachflächenwasser wird verzichtet.

Anlagen zur aktiven Solarenergienutzung (Solarthermie und Photovoltaik) werden empfohlen.

### VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell hat am 23.08.2012 die Aufstellung 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5, Ortsteil Kerzell, „Am Hollersacker“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 22.02.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Aufstellungsbeschluss am 28.08.2013 erweitert, Erweiterung am 11.10.2013 bekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 22.02.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass die Bürger in der Zeit vom 4. März 2013 bis 6. März 2013 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Entwurfes haben.
- Der Entwurf mit Begründung zur Aufstellung der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5, Ortsteil Kerzell, „Am Hollersacker“ hat über die Dauer eines Monats vom 10. Juni 2013 bis 10. Juli 2013 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 31.05.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat nach § 10 BauGB am 29.08.2013 die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5, Ortsteil Kerzell, „Am Hollersacker“ in Kerzell und die baurechtlichen Festsetzungen gemäß §81 HBO als (Gestaltungs-) Satzung beschlossen.

Eichenzell, den 16.09.2013

Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell  
Dieter Kolb  
Bürgermeister

Eichenzell, den 14.10.2013

Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell  
Dieter Kolb  
Bürgermeister

5. Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gem. § 10(3) BauGB am 11.10.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort zur Einsichtnahme der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5, Ortsteil Kerzell, „Am Hollersacker“. Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5, Ortsteil Kerzell, „Am Hollersacker“ rechtsverbindlich.



### VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell hat am 23.08.2012 die Aufstellung 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5, Ortsteil Kerzell, „Am Hollersacker“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 22.02.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Aufstellungsbeschluss am 28.08.2013 erweitert, Erweiterung am 11.10.2013 bekannt gemacht.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 22.02.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass die Bürger in der Zeit vom 4. März 2013 bis 6. März 2013 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Entwurfes haben.
- Der Entwurf mit Begründung zur Aufstellung der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5, Ortsteil Kerzell, „Am Hollersacker“ hat über die Dauer eines Monats vom 10. Juni 2013 bis 10. Juli 2013 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 31.05.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat nach § 10 BauGB am 29.08.2013 die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5, Ortsteil Kerzell, „Am Hollersacker“ in Kerzell und die baurechtlichen Festsetzungen gemäß §81 HBO als (Gestaltungs-) Satzung beschlossen.

Eichenzell, den 16.09.2013

Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell  
Dieter Kolb  
Bürgermeister

Eichenzell, den 14.10.2013

Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell  
Dieter Kolb  
Bürgermeister

5. Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gem. § 10(3) BauGB am 11.10.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort zur Einsichtnahme der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5, Ortsteil Kerzell, „Am Hollersacker“. Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5, Ortsteil Kerzell, „Am Hollersacker“ rechtsverbindlich.



### GEMEINDE EICHENZELL

### KREIS FULDA

### 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 5 Ortsteil Kerzell "Am Hollersacker"

September, 2013

ÜBERSICHTSKARTE, Topographische Karte (K 26)

URSCHRIFT